

Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen
Charlottenweg 2a, 8212 Neuhausen am Rheinfall,
Telefon 052 674 05 20, E-Mail: la-sh@sh.ch

Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen, Fachstelle für Naturschutz
Beckenstube 11, Postfach, 8201 Schaffhausen
Telefon 052 632 73 24, E-Mail: pna.sekretariat@sh.ch



Kantonale Richtlinien Schaffhausen zu Vernetzungsprojekten

(Erstellung, Beurteilung und Genehmigung von Vernetzungsprojekten)

basierend auf

Direktzahlungsverordnung, DZV, vom 23. Oktober 2013, SR
910.1 und Vollzugshilfe Vernetzung des Bundesamts für Land-
wirtschaft, Dezember 2015

Genehmigt durch das Bundesamt für Landwirtschaft am vom 11. Februar 2022

Version 3.12

Gültig ab 1.1.2022

Kontaktpersonen:

Markus Leumann, Landwirtschaftsamt

Marco Bertschinger, Planungs- und Naturschutzamt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rechtlicher Vorbehalt	4
3	Grundsätze für die Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen.....	4
4.1	Aufgaben der Projektträgerschaften.....	5
4.2	Übergangsregelung bis 2025	5
5	Ziele von Vernetzungsprojekten, Synergien, Abgrenzung zu NHG	6
5.1	Ziele.....	6
5.2	Synergien und Dokumentation.....	6
5.3	Bewirtschaftungsaufgaben und Kontrollen	6
5.4	Abgrenzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG	7
6.	Bewilligungskriterien	7
6.1	Projektperimeter	7
6.2	Ist-Zustand.....	7
6.3	Wirkungs- und Umsetzungsziele.....	8
6.4	Ausgewählte Ziel- und Leitarten.....	8
6.5	Wirkungsziele	9
6.6	Umsetzungsziele	9
6.7	Projektspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten.....	10
6.8	Flächenspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten	10
6.9	Plan Soll-Zustand	11
7.	Umsetzungskonzept	11
7.1	Anmeldung über Agate gilt als Vereinbarung	11
7.2	Verpflichtung der Bewirtschafter	12
7.3	Aufnahme von neuen Flächen	12
8.	Finanzierung, Beitragsansätze.....	12
9.	Prüfung, Kontrolle und Weiterführung von Vernetzungsprojekten	13
9.1	Ausrichtung von Beiträgen und Berichterstattung durch Projektträgerschaft	13
9.2	Weiterführung der Projekte	13
9.3	Datenlieferung an Projektträgerschaften (Datenschutz)	14
	Anhang 1: Grundlagen (Verordnungen, Weisungen).....	15
	Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis	16
	Anhang 3: Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von wichtigen Ziel- und Leitarten in Vernetzungsprojekten	17
	Anhang 4: Checkliste zur Genehmigung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen.....	26

Gemäss § 55a der kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000 ist das Landwirtschaftsamt unter Beizug des Planungs- und Naturschutzamtes (PNA) zuständig für die Festlegung dieser kantonalen Richtlinien zur Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (BFF).

Diese Richtlinien sind bei allen Vernetzungsprojekten anzuwenden, welche 2022 bis 2025 verlängert oder ab 1.1.2022 für eine weitere achtjährige Projektphase bewilligt werden.

1 Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien enthalten die Kriterien und Mindestanforderungen für die Vernetzung und das Vorgehen zur Beurteilung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen.

Sie ergänzen die bestehenden Vorgaben zur Vernetzung auf Bundesebene, das heisst:

- Die Bestimmungen der DZV (Art. 61 und 62 sowie Anhang 4B) zur Vernetzung von BFF
- Die Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes vom Januar 2015, Version 1.0
- Weisungen des BLW vom Mai 2021 für Projektverlängerungen bis 2025 (Übergangsregelung Landschaftsqualität und Vernetzung)
- Schriftliche Bestätigung des BLW vom 08. Februar 2022, dass LQ- und Vernetzungsprojekte aufgrund der Sistierung der AP22+ nur bis 2025 verlängert werden können.

Weitere kantonale Zuständigkeiten werden in § 55a bis 55g der kantonalen Landwirtschaftsverordnung geregelt.

2 Rechtlicher Vorbehalt

Die Vereinbarungsdauer steht unter dem Vorbehalt von Änderungen der rechtlichen Grundlagen (gemäss Weisungen und Erläuterungen DZV, 2021)

Sämtliche Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen wurden zwecks Koordination gemäss Art. 62 Abs. 4 DZV auf Ende 2021 terminiert, das heisst neue Projekte wurden für eine erste verkürzte Phase bis zu diesem Datum bewilligt. Das Gleiche galt auch für Verlängerungen von bestehenden Projekten. Da die erste Phase des Landschaftsqualitätsprojektes für den Kanton Schaffhausen (LQPSH) auch im Jahr 2021 endete, können ab 2022 alle Vernetzungsprojekte und das LQPSH für eine weitere Bewilligungsphase synchron weiterentwickelt werden. Damit sollen Synergien bei der Anpassung von Bewirtschaftungsmassnahmen ermöglicht werden, um generell administrative Vereinfachungen in den Abläufen dieser Projekte zu erreichen.

Mit Sistierung der AP22+ im März 2021 können auslaufende Vernetzungsprojekte bis Ende 2025 von einer Übergangsregelung Gebrauch machen (siehe Weisungen des BLW vom Juni 2021):

- Im achten Jahr der Umsetzungsperiode übermittelt die Trägerschaft dem Kanton den Vernetzungs-Schlussbericht.
- Alle Projekte werden bis 2025 bewilligt. Verkürzte Projekte müssen spätestens nach 8 Jahren einen Schlussbericht einreichen.

Mit der Weiterführung der Übergangsregelung bis Ende 2025 wird die Handlungsfreiheit für Bund und Kantone zur allfälligen Anpassung agrarrechtlicher Grundlagen im Bereich Vernetzung und Landschaftsqualität innerhalb einer Übergangsperiode gewahrt.

3 Grundsätze für die Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen und Auflagen der Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes, insbesondere die Beschreibung der Projektetappen, die Anforderungen an die erforderlichen Berichte, die Kriterien zur Prüfung der Vernetzungsprojekte durch den Kanton sowie die möglichen Massnahmen zur Förderung von verbreiteten Ziel- und Leitarten.

Die kantonsspezifischen Anforderungen und Gegebenheiten werden im vorliegenden Dokument aufgeführt, insbesondere die für den Kanton Schaffhausen geltenden Mindestmassnahmen für die einzelnen BFF-Typen (qualitative Umsetzungsziele) in Anhang 3 dieser Richtlinien und die kantonale

Checkliste zur Prüfung von Vernetzungsprojekten in Anhang 4 dieser Richtlinien.

Im Kanton Schaffhausen kommen als Trägerschaft für Vernetzungsprojekte folgende Institutionen in Frage: Kanton, Gemeindeverbände, einzelne Gemeinden, Stiftungen oder öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen (§ 55b und 55c, Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000).

4.1 Aufgaben der Projektträgerschaften

Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung und Erarbeitung des Projektberichts, die Restfinanzierung, die Durchführung und Umsetzung des Vernetzungsprojektes (inkl. Betreuung, Information und Beratung der Bewirtschaftenden) sowie die Berichterstattung über das Vernetzungsprojekt gegenüber dem Kanton.

Der Kanton kann, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, eigene Vernetzungsprojekte realisieren und die Restfinanzierung sicherstellen, insbesondere bei Vorranggebieten für Biotopschutz und Ökoausgleichsmassnahmen gemäss kantonalem Richtplan. Diese Projekte werden durch das Planungs- und Naturschutzamt (PNA) erstellt und betreut. Die Beurteilung der kantonalen Projekte erfolgt durch das LWA unter Anhörung der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission sofern Mittel Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommen werden. (vgl. §55b der Landwirtschaftsverordnung)

Vernetzungsprojekte werden grundsätzlich für eine Periode von 8 Jahren bewilligt. Gemäss Art. 62 Abs. 4 DZV kann von dieser Projektdauer abgewichen werden, wenn dies eine Koordination mit anderen Vernetzungsprojekten und mit Landschaftsqualitätsprojekten erfordert.

4.2 Übergangsregelung bis 2025

Gemäss Weisungen vom Mai 2021, welche das Bundesamt für Landwirtschaft BLW aufgrund der Sistierung der AP22+ am 16.03.2021 erlassen hat, werden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bis 2025 verlängert. Im achten Jahr der Umsetzungsperiode übermittelt die Trägerschaft dem Kanton den Vernetzungs-Schlussbericht. Die definierten Umsetzungsziele müssen gemäss heutiger Regelung für eine Weiterführung des Projekts zu 80 Prozent erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden (vgl. Anhang 4B Ziff. 5.1 DZV).

Gemäss dem Kap. 5, Bst B, Anhang 4 DZV muss vor Ablauf der achtjährigen Projektdauer der Zielerreichungsgrad überprüft werden. Die Zielsetzungen (Umsetzungsziele und Massnahmen) sind zu überprüfen und anzupassen. Der Schlussbericht bzw. der (neue) Projektbericht muss den Mindestanforderungen an die Vernetzung (Ziff. 2–4) entsprechen. Das heisst, dass alle relevante Informationen (Ziel- und Leitarten, quantitative Ziele, Massnahmen, usw) im Schlussbericht beschrieben werden müssen. Der Inhalt des Schlussberichtes dient deshalb, das Projekt zu verbessern.

Während der Übergangsperiode können Vernetzungsprojekte bis Ende 2025 verlängert werden, auch wenn die Umsetzungsziele noch nicht zu 80 Prozent erreicht sind. Betriebe, die nach Ablauf der 8-jährigen Umsetzungsdauer aus Vernetzungsprojekten aussteigen möchten, können dies ohne Beitragskürzungen tun. Das Landwirtschaftsamt wendet bei Projekten, welche das Gesuch stellen, die Laufzeit des Projekts bis 2025 zu verlängern, ein vereinfachtes Verfahren an, sofern die achtjährige Laufzeit noch nicht erreicht ist. Projekte im vereinfachten Verfahren müssen einen einfachen Bericht über die Zielerreichung, Massnahmenblatt und Finanzierungsbestätigung bis 2025 vorlegen. Der umfassende Schlussbericht ist spätestens nach Ablauf der acht Jahre einzureichen.

5 Ziele von Vernetzungsprojekten, Synergien, Abgrenzung zu NHG

5.1 Ziele

Die landschaftstypische Lebensraumvielfalt und die Vernetzung der verschiedenen Lebensräume auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Kanton Schaffhausen soll gefördert werden.

Die Massnahmen eines Vernetzungsprojekts müssen auf lokal vorkommende Ziel- und Leitarten ausgerichtet und abgestimmt sein. Sind in einem Projektgebiet national prioritäre Arten vorhanden, die mit BFF gefördert werden können, sind diese zwingend im Vernetzungsprojekt als Zielarten zu berücksichtigen (vergl. Kapitel 6.4 dieser Richtlinien).

Die BFF in Vernetzungsprojekten sind primär entlang von Gewässern, Wildtierkorridoren, Wäldern und bei bestehenden Schutzobjekten innerhalb des Projektperimeters anzulegen, wenn dies nicht im Widerspruch zu den gesetzten Zielen (Förderung der bezeichneten Ziel- und Leitarten) steht.

5.2 Synergien und Dokumentation

Synergien zu folgenden Projekten und Programmen sind zu überprüfen und wenn möglich anzustreben sowie in Vernetzungsprojekten zu integrieren bzw. sinnvoll zu kombinieren und abzustimmen:

- geplante und existierende Projekte im Ressourcenschutz (z.B. GSchG Art. 62a, Nitratreduktion; LwG Art. 77a und b, Ressourcenprojekte),
- Landschaftsqualitätsprojekte nach Art. 63 und 64, DZV,
- Landschaftsplanungen (Landschaftsentwicklungskonzepte LEK),
- Projekte zur Ausscheidung des Gewässerraums (gemäss Gewässerschutzgesetzgebung)
- Trockenwiesen und –weiden (TWW) gemäss Trockenwiesenverordnung vom 31. Januar 2010). TWW-Objekte, die innerhalb des Vernetzungsperrimeters liegen, sind fachgerecht zu pflegen.
- Artenförderungsprogramme sowie weitere mögliche Programme in den Anwendungsbereichen von Vernetzungsprojekten
- Synergien zu Projekten und Programmen des regionalen Naturparks Schaffhausen gemäss Art. 23e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, NHG, vom 1. Juli 1966.

Bei der Erarbeitung von Vernetzungsprojekten sind mögliche Synergien mit Renaturierungsprojekten ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, wie Waldrandaufwertungen, Bachrenaturierungen u.ä. zu überprüfen. Die Pflege von Naturschutzgebieten ist auf die Bedürfnisse zusätzlicher Zielarten abzustimmen.

Synergien zu angrenzenden Vernetzungsprojekten sind zu prüfen und wenn notwendig anzuwenden, Informationen zu diesen Projekten sind beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen oder direkt beiden Trägerschaften der entsprechenden Vernetzungsprojekte einsehbar. Eine Übersicht des Landwirtschaftsamtes über die Bedingungen und Auflagen für einzelne BFF-Typen in den verschiedenen Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen ermöglicht die Koordination mit benachbarten Vernetzungsprojekten.

5.3 Bewirtschaftungsauflagen und Kontrollen

Eine Auswahl an vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen ist in Anhang 3 dieser Richtlinien aufgeführt. Werden andere projektspezifische Auflagen gemacht, so sind diese durch das Landwirtschaftsamt und nach Rücksprache mit dem PNA auf die Gleichwertigkeit mit den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu überprüfen.

Die vorgesehenen Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften im Bereich des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes stehen. Sie dürfen keine anderen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bedrohen.

Bei der Kontrolle der Vernetzungsmassnahmen werden grundsätzlich die mit dem Projektgesuch bewilligten Massnahmen überprüft. Die Kontrollen des Kontrolldienstes KLS erfolgen mindestens einmal innerhalb der achtjährigen Laufzeit der Projekte. Flächenspezifische Abweichungen sind möglich, müssen aber durch die Projektleitenden zusammen mit dem Landwirt festgehalten und beim Landwirtschaftsamt zur Genehmigung eingereicht werden. Flächenspezifische Massnahmen gelten analog der Projektmassnahmen für die ganze Projektdauer und sind ab Anmeldung der Fläche bis zum Projektende umzusetzen.

5.4 Abgrenzung zum Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG

Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumsansprüchen benötigen spezifische Biotopschutz- und Artenförderungsmassnahmen, welche im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt und durch dieses finanziert werden. Sind im Perimeter des Vernetzungsprojekts Flächen mit Auflagen gemäss NHG vorhanden (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), so haben die in den entsprechend abgeschlossenen NHG-Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erste Priorität. Das PNA überprüft bei der Projektgenehmigung sowie bei der Schlussberichterstattung nach 8 Jahren, ob diese Synergien mit den Bestimmungen des NHG gewährleistet sind.

6. Bewilligungskriterien

Bei der Gesuchsbeurteilung werden die in diesem Kapitel aufgeführten Bewilligungskriterien geprüft. Die Kriterienprüfung erfolgt durch das Landwirtschaftsamt und das Planungs- und Naturschutzamt respektive die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission nach dem im Anhang 4 aufgeführten Raster.

6.1 Projektperimeter

Der Perimeter eines Vernetzungsprojektes umfasst in der Regel eine oder mehrere Gemeinden, im Minimum aber eine abgeschlossene Landschaftskammer oder er schliesst eine Lücke zwischen bestehenden Vernetzungsprojekten. Eine Fläche kann nur einem Vernetzungsprojekt zugeordnet werden. Als Fläche gilt eine Bewirtschaftungseinheit. Eine Bewirtschaftungseinheit oder eine BWE ist eine Teilfläche einer Parzelle oder die Gesamtheit von mehreren Parzellen, welche durch den gleichen Bewirtschafter im entsprechenden Beitragsjahr mit einer oder mehreren Kulturen gemäss DZV belegt ist.

6.2 Ist-Zustand

Der Ist-Zustand ist in der Projekteingabe respektive im Schlussbericht zu beschreiben, die wichtigsten Grundlagen aus der untenstehenden Liste sind zudem kartographisch darzustellen. Der Projektperimeter ist gegebenenfalls in einheitliche Landschaftsräume zu unterteilen.

Liste der für die Erhebung des Ist-Zustandes zu berücksichtigenden Grundlagen:

- Richtplan (Schutzzonen und -objekte von internationaler, nationaler und kantonaler Bedeutung, Vorranggebiete für Biotopschutz und ökologischen Ausgleich)
- Bundesinventare (beispielsweise Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung, TWW)
- Kantonales Naturschutzinventar
- Kommunale Naturschutzinventare (Schutzzonen und -objekte)
- Zonenpläne (Gewässer, Feldgehölze, Wald, Bauzonen, Gewässerschutzzonen, Sömmerungsgebiete)
- Wildtierkorridore

- Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
- Bestehende BFF inkl. Angaben zum Typ und zur Qualität
- Bekannte Vorkommen ausgewählter Ziel- und Leitarten (siehe Kapitel 6.4)
- Listen der kantonal geschützten freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung
- Resultate von Felderhebungen im Rahmen des Vernetzungsprojektes
- Je nach Projektgebiet können weitere Konzepte und Grundlagen beigezogen werden (z.B. Materialabbaukonzept)
- Defiziträume

Die Ergebnisse von sämtlichen verwendeten Grundlagen sind zu prüfen und gegebenenfalls durch weitere Feldaufnahmen zu ergänzen.

Bei grossflächigen Projekten mit mehreren Landschaftsräumen ist der flächenmässige Anteil der einzelnen BFF-Typen und der naturnahen Objekte separat pro Landschaftsraum auszuweisen.

6.3 Wirkungs- und Umsetzungsziele

Für jedes Vernetzungsprojekt sind Ziele zu formulieren, die auf den unter Kapitel 5 aufgeführten Grundlagen basieren. Die Ziele berücksichtigen die vorhandenen Naturwerte und das Entwicklungspotenzial des aufzuwertenden Gebietes für Flora und Fauna. Man unterscheidet zwischen **Wirkungszielen** (welche Wirkung will erreicht werden; nicht direkt beeinflussbare Grössen, z.B. "mehr Laubfrösche"), den **quantitativen Umsetzungszielen** (welche zusätzlichen BFF-Typen sollen realisiert werden; z.B. drei neue Hecken als Sommerlebensraum für Laubfrösche) sowie den **qualitativen Umsetzungszielen** (welche Zusatzbedingungen braucht es, die entweder über die normale Bewirtschaftung von BFF hinausgehen oder eine bestimmte Lage voraussetzen; z.B. Ergänzung der Hecken mit geeigneten Strukturen). Die Zusatzbedingungen und Umsetzungsziele richten sich nach den Ansprüchen der ausgewählten Ziel- und Leitarten, d.h. nach den Wirkungszielen.

Die Ziele sollen nach dem "SMART"-Prinzip aufgestellt werden, d.h.

- **S**pezifisch: Die Ziele müssen exakt formuliert und auf das System bezogen sein.
- **M**essbar: Die Zielerreichung muss überprüft werden können; dies gilt für quantitative wie für qualitative Ziele.
- **A**traktiv: Die Ziele sollen lohnenswert und herausfordernd, vermittelbar und verständlich sein.
- **R**ealistisch: Über den Erfolg des Projekts und auch die finanzielle Weiterführung entscheidet der Grad der Zielerreichung. Zwar müssen die Ziele herausfordernd sein (siehe oben), aber sie sollen auch erreichbar sein.
- **T**erminiert: Jedes Ziel muss eine Zeitvorgabe haben, bis wann es erreicht werden soll. Es empfiehlt sich bei grösseren Vorhaben, Teilziele nach denselben Vorgaben zu formulieren.

6.4 Ausgewählte Ziel- und Leitarten

Für jeden abgegrenzten Landschaftsraum sollen mindestens eine Zielart und zwei Leitarten bezeichnet werden, die vorrangig gefördert werden sollen. Die Ziel- und Leitarten müssen für das Gebiet oder den Landschaftsraum repräsentativ sein und mit den Massnahmen des Vernetzungsprojektes effektiv gefördert werden können. Die Auswahl und das effektive und potentielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten müssen durch Felderhebungen überprüft und im Projektbericht dokumentiert werden. Wenn bereits aktuelle Daten, die nicht älter als acht Jahre sind, aus wissenschaftlichen Erhebungen vorhanden sind (vgl. Kapitel 5, Ist-Zustand), sind diese als Ergänzung zu den Felderhebungen zu dokumentieren. Dadurch können die Felderhebungen auf potentiell wertvolle Flächen, die im Vernetzungsprojekt aufgewertet werden sollen, konzentriert werden.

Zielarten sind stark gefährdete Arten, die im besonderen Masse auf Biotopvernetzung angewiesen sind. Das Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der Art selbst, beispielsweise die Heidelerche auf den Randenhochflächen. Bei der Auswahl der Zielarten sind zudem die Listen der kantonal geschützten freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung zu berücksichtigen.

Leitarten kommen in einem bestimmten Landschaftstyp charakteristischerweise, stetig und häufiger vor als in anderen Landschaftsräumen. Das Schutz- und Entwicklungsziel beinhaltet die Aufwertung der Landschaft als Lebensraum der Arten. Beispielsweise ist die Feldgrille eine Leitart für die extensiv genutzten Wiesen. Bei der Auswahl der Leitarten sind die Listen der kantonal geschützten freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Ziel- und Leitarten ist auf die unterschiedlichen Lebensraumansprüche und auf den Raumbedarf zu achten. Es empfiehlt sich, nicht drei Vogelarten auszuwählen, sondern beispielsweise eine Vogel-, eine Reptilien- und eine Tagfalterart zu bestimmen. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten und deren effektive und potentielle Vorkommen muss entweder aufgrund von aktuellen Daten aus wissenschaftlichen Erhebungen (vergl. Kapitel 5 dieser Richtlinien) oder aufgrund von Erhebungen vor Ort im Projektbericht dokumentiert werden.

Das PNA überprüft bei der Projekteingabe, ob die vorgeschlagenen Ziel- und Leitarten gemäss der Zielformulierung nach dem "SMART"-Prinzip erfolgt sind und ob diese Arten für die Lebensräume des Vernetzungsperimeters förderungswürdig sind.

Die für die Landwirtschaft und die Vernetzungsprojekte relevanten Ziel- und Leitarten für die Schweiz werden umfassend auf der Homepage von Agroscope umschrieben (<https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/umwelt-ressourcen/biodiversitaet-landschaft/oekologischer-ausgleich/umweltziele-landwirtschaft.html>). Die entsprechenden Arten finden sich in der Liste der Subregion 1.1 (Schaffhausen, Rafz, Zürcher Weinland; vgl. auch Kap. 5).

6.5 Wirkungsziele

Die Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Für jede gewählte Ziel- und Leitart wird im Projektbericht aufgezeigt, ob sie erhalten oder gefördert werden soll. Mit Felderhebungen muss sichergestellt werden, dass die gewählten Ziel- und Leitarten im Perimeter vorkommen oder das Potential für eine spontane Wiederbesiedlung besteht. Die Wirkungsziele sollen realistisch sein. Eine Erfolgskontrolle zur Überprüfung der Wirkungsziele, sofern finanzierbar, soll sich auf einzelne repräsentative Arten beschränken. Sofern vorhanden, sollten quantitative Angaben (z.B. Erhebungen von lokalen Naturschutzvereinen) in die Berichterstattung einfließen.

6.6 Umsetzungsziele

Die Umsetzungsziele werden in quantitative und qualitative Umsetzungsziele aufgeteilt und beschreiben die vorgesehenen Massnahmen im Projektperimeter. Das heisst, die Typen der zu fördernden Biodiversitätsflächen, ihre minimale Quantität und Qualität sowie ihre Lage sind zu beschreiben. Sie sind so festzulegen, dass sie den Ansprüchen der ausgewählten Arten, resp. der Wirkungsziele genügen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. in einem bestimmten Gebiet 4 neue dornenstrauchreiche Hecken zur Förderung des Neuntöters gepflanzt werden oder 2 ha Buntbrachen zur Förderung der Grauammer angelegt werden. Es muss zudem nachvollziehbar hergeleitet werden können, welche Zusatzbedingungen für welche Arten geeignet sind.

Es sind folgende quantitative Umsetzungsziele zu definieren:

- Für weitere Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von mindestens 12% der LN in der Talzone und 14% der LN in der Hügelzone als BFF vorgegeben werden, wovon mindestens 50% ökologisch wertvoll¹ sein müssen.

¹ Als ökologisch wertvolle BFF gelten gemäss Anhang 4, Kapitel B, Punkt 2.2 der DZV Flächen, welche die Qualitätskriterien für Qualitätsstufe II gemäss Art. 59 DZV und Anhang 4, Kapitel A der DZV erfüllen, dazu Bunt- und Rotationsbrachen, 11

- Sind diese Flächenziele in einem Projekt erreicht, muss keine weitere Steigerung angestrebt werden. Dann reicht als weitere Zielformulierung auch, dass an der Qualität der bestehenden Flächen gearbeitet wird.

Qualitative Umsetzungsziele sind insofern zu definieren, dass zusätzliche Bewirtschaftungsmassnahmen für die einzelnen BFF-Typen bestimmt werden, welche über die DZV-Anforderungen hinausgehen und den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Ziel- und Leitarten gerecht werden.

6.7 Projektspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten

Verschiedene Bewirtschaftungsmassnahmen für einzelne BFF-Typen sind in Anhang 3 zu diesen Richtlinien als Mindestanforderungen für Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen zur Auswahl vorgegeben. Die projektspezifischen Bewirtschaftungsmassnahmen für einzelne BFF-Typen sind im Projektgesuch als Massnahmenblatt einzureichen und müssen nach Genehmigung den Landwirten von der Trägerschaft versendet werden. Die Massnahmenblätter werden auf www.la.sh.ch aufgeschaltet und sind auf der Erfassungsseite in Agate für die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung des Landwirtschaftsamtes jederzeit einsehbar. In jedem Vernetzungsprojekt ist pro BFF-Typ mindestens eine Massnahme für die Vernetzung zu definieren, welche über die Anforderungen der DZV (QI und/oder QII) hinausgeht, wobei es bei den extensiven, resp. wenig intensiven Wiesen und den Hochstamm-Feldobstbäumen folgende Zusatzbedingungen gibt:

1. Bei extensiven, wenig intensiven Wiesen sowie Uferwiesen in Vernetzungsprojekten ist als Grundsatz bei jedem Schnitt ein Altgrasstreifen von 10% der Fläche der Bewirtschaftungseinheit bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Der Altgrasstreifen ist jährlich zu wechseln und muss überwintern auch nach Herbstweide, bei wüchsigen Flächen besteht die Möglichkeit den Streifen pro Schnitt zu wechseln, allerdings muss dieser eine angemessene Höhe aufweisen (mind. kniehoch) und klar ersichtlich sein (vergl. entsprechende Bestimmungen in Anhang 3).
2. Das Anbringen von artspezifischen Nistkästen bei Hochstamm-Feldobstbäumen muss zwingend mit einer anderen Massnahme für Hochstamm-Feldobstbäume kombiniert werden. Art-spezifische Nistkästen sind bei Hochstamm-Feldobstbäumen mit Qualitätsstufe II bereits als mögliche Qualitäts-Vorgabe vorgesehen und können deshalb nicht als einzige Auflage für Hochstamm-Feldobstbäume in einem Vernetzungsprojekt vorgegeben werden.

6.8 Flächenspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten

Weitere Massnahmen können im Einzelfall nach Absprache mit dem LWA und dem PNA vereinbart werden, sofern sie der Förderung bestimmter Arten dienen. Sie müssen aber mindestens gleichwertig zu den in Anhang 3 aufgeführten Massnahmen sein, können aber auch weiterführende Bestimmungen enthalten.

Flächenspezifische Massnahmen gelten analog der Projektmassnahmen für die ganze Projektdauer und sind ab Anmeldung der Fläche bis zum Projektende umzusetzen. Solche Massnahmen werden zwischen dem Projektleiter, dem Landwirten und dem LWA vereinbart und sind nicht öffentlich einsehbar, werden aber bei der Kontrolle durch den KLS stichprobenweise überprüft (siehe Kapitel 4.2).

Das erste Projektjahr 2022 gilt als Übergangsjahr, damit auf neu angemeldeten Flächen die Trägerschaften eine Beratung mit dem Landwirt vereinbaren können. Sofern das LWA unter Rücksprache mit der Fachstelle Naturschutz die jeweilige flächenspezifische Massnahme als gleichwertig gegenüber den projektspezifischen Massnahmen beurteilt, gilt die Fläche mit einer flächenspezifischen Massnahme bereits im ersten Jahr als beitragsberechtigt. Gesuche für flächenspezifische Massnahmen sind im ersten Projektjahr durch die Projektleitenden bis spätestens am 31. August beim LWA einzureichen. In den Folgejahren spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Beitragsjahres.

Ackerschonstreifen, artenreiche Säume auf Ackerland sowie Flächen, die gemäss den Lebensraumansprüchen der Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden.

6.9 Plan Soll-Zustand

Auf der Grundlage des Ist-Zustands wird das ökologische Potenzial des Projektgebietes für Tier- und Pflanzenarten abgeschätzt. Daraus wird der Soll-Zustand erarbeitet. Er zeigt auf, wie die naturnahen Lebensräume des Projektgebietes nach Ablauf der Projektdauer miteinander vernetzt sein müssen, sodass Tiere und Pflanzen optimal gefördert werden. Biotope von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung sowie Wildtierkorridore gemäss kantonalem Richtplan sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Auf dem Soll-Zustandsplan genügt die Ausscheidung von sogenannten Fördergebieten: auf dem Plan werden Gebiete ausgeschieden, in denen eine bestimmte Art gefördert und entsprechende Massnahmen umgesetzt werden sollen. Eine parzellenscharfe Angabe ist hier nicht nötig, es reicht eine Markierung (Schraffierung), in welcher Region eine Massnahme geplant ist.

Wird das Vernetzungsprojekt weitergeführt, werden die realisierten Flächen auf dem Ist-Zustandsplan nachgetragen und der Soll-Zustandsplan für die neue Projektdokumentation angepasst.

7. Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept konkretisiert die Angaben des Planes Soll-Zustand und beinhaltet:

- **Zielvorgaben** zu den vorgesehenen Massnahmen (Typ, Fläche, Anzahl, Dichte).
- **Projektspezifische oder flächenspezifische Massnahmen zur Bewirtschaftung** von Vernetzungsflächen gemäss Anhang 3 sind zu definieren oder, nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Stellen (Landwirtschaftsamt, PNA), durch gleichwertige Massnahmen zu ersetzen (siehe Kapitel 4.2 flächenspezifische Massnahmen).
- **Verbesserung der Qualität durch gezielte Beratung:** Sofern die DZV-Minimalanforderungen im Projektperimeter grundsätzlich erreicht sind (siehe Kapitel 7.2 Umsetzungsziele) muss der Fokus auf die Verbesserung der Qualität der Flächen gelegt werden. Damit einher geht eine individuelle Beratung durch die Projektleitenden respektive Trägerschaft jeder neu angemeldeten Fläche. Die Projektleitenden beurteilen aufgrund der Flächendeklaration beim Landwirtschaftsamt während der Vegetationszeit neu angemeldete Flächen und erstellen einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische Aufwertung. Weichen die vorgeschlagenen Massnahmen von den projektspezifischen Massnahmen ab (besondere Artvorkommen, spezielle Lage etc), kann eine flächenspezifische Massnahme durch den Projektleitenden beim Landwirtschaftsamt beantragt werden. Flächenspezifische Massnahmen gelten nach deren Bewilligung ab dem jeweiligen Bewilligungsjahr bis Ende Projektlaufzeit.
- **Zeitplan** der Umsetzungsmassnahmen.
- **Finanzierungsbedarf** und Finanzierungskonzept (Projektkosten und Restkostenfinanzierung).
- **Projektträgerschaft und Projektverantwortliche.**

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss mindestens eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen (maximal 10 Landwirtinnen und Landwirte) im Rahmen des Projektes stattgefunden haben. Dies ist durch eine fachkundige Person (z.B. Projektbearbeitende, Trägerschaft, landwirtschaftliche Beratung, etc.) mit umfassenden Kenntnissen über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft sicherzustellen. Sie legt gemeinsam mit den Bewirtschaftenden anlässlich einzelner Betriebsbesichtigungen oder bei gemeinsamen Feldbegehungen vor Ort fachlich und betrieblich zielführende Massnahmen zur Erreichung der Vernetzungsziele fest. **Die Beratung und Betreuung der Bewirtschaftenden ist im Schlussberichten zu dokumentieren.**

7.1 Anmeldung über Agate gilt als Vereinbarung

Die Trägerschaft schliesst für die Projektdauer mit den Bewirtschaftenden eine Vereinbarung zum Vernetzungsprojekt für BFF ab. Als Vereinbarung gilt grundsätzlich die Anmeldung auf www.a-

gate.ch, womit sich der Bewirtschaftende zur Einhaltung der projektspezifischen Massnahmen verpflichtet. Die projektspezifischen Massnahmen sind auf der Homepage des Landwirtschaftsamtes unter www.la.sh.ch jederzeit einsehbar.

Eine flächenspezifische Massnahme gilt erst dann als beitragsberechtigt, wenn diese durch das LWA und das PNA bewilligt wurde. Ein Beitrag wird erstmals im Bewilligungsjahr ausbezahlt. Die Bewilligung gilt bis Ende der Projektlaufzeit.

7.2 Verpflichtung der Bewirtschafter

Der/die Bewirtschaftende verpflichtet sich, bei der Unterzeichnung der Vereinbarung bis zum Ende der Vernetzungsperiode, die angemeldeten Flächen entsprechend zu bewirtschaften. Des Weiteren hat die Vereinbarung den Hinweis darauf zu enthalten, dass bei jeder Herabsetzung der Beitragsansätze (zum Beispiel wegen Budgetkürzungen bei Bund, Kanton oder Gemeinden) der/die Bewirtschaftende die Vereinbarung für einzelne oder für alle betroffenen Parzellen vorzeitig auflösen kann. Ein aktuelles Parzellenverzeichnis mit den für die einzelnen Vernetzungsprojekte angemeldeten BFF kann der/die Bewirtschaftende jederzeit über www.agate.ch spezifisch für seinen Betrieb einsehen und ausdrucken. Betriebe mit Flächen im Perimeter können auch im Verlauf der Projektdauer neu einsteigen oder zusätzliche BFF anmelden.

7.3 Aufnahme von neuen Flächen

Die Anmeldung zur Vernetzung von BFF sind grundsätzlich mit der ordentlichen Betriebsdatenerhebung des Landwirtschaftsamtes jeweils im Februar vorzunehmen. Das Landwirtschaftsamt stellt eine Liste der für die Vernetzung angemeldeten BFF jeweils bis spätestens Mitte Juni desselben Jahres den jeweiligen Projektträgerschaften zu.

Die Bestimmungen der Vernetzung sind für die angemeldeten BFF (gemäss den Vorgaben in Kapitel 3 dieser Richtlinien) für die jeweilige Dauer des Vernetzungsprojektes einzuhalten. Die Verpflichtungsdauer für BFF gilt auch für mögliche Verlängerungen von Vernetzungsprojekten.

Für Flächen, die gemäss NHG durch eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Planungs- und Naturschutzamt gesichert sind, können mindestens gleichwertige Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Kapiteln 2 bis 7 und Anhang 3 dieser Richtlinien ersetzen.

Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die abweichenden Nutzungsvorschriften sind gemäss Kapitel 6.7 dieser Richtlinien zu definieren und zwischen den Bewirtschaftenden und der Trägerschaft des Vernetzungsprojektes schriftlich zu vereinbaren.

8. Finanzierung, Beitragsansätze

Die Beitragsansätze für Vernetzungsflächen im Kanton Schaffhausen richten sich nach den Vorgaben in Anhang 7, Kapitel 3.2 der jeweils aktuellsten Version der DZV, es ist keine kantonale Abstufung der Vernetzungsbeiträge für einzelne BFF-Typen vorgesehen. Vernetzungsbeiträge werden nur für BFF mit den im Vernetzungsprojekt definierten Fördermassnahmen (zusätzliche Bewirtschaftungsaufgaben oder Lagekriterien) ausgerichtet. Das heisst zudem, dass Vernetzungsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn zusätzliche Bestimmungen und Auflagen gemäss Anhang 3 dieser Richtlinien eingehalten werden.

Der Bund leistet gemäss Art. 61 DZV einen Beitrag von 90% an die in der Tabelle in Kapitel 9 aufgeführten Beitragsansätze. Die Restkosten von 10% hat die Projektträgerschaft sicherzustellen. Der gesamte Beitrag wird den Bewirtschaftenden durch das Landwirtschaftsamt ausgerichtet, die jeweiligen Restkosten von 10% werden der Projektträgerschaft in Rechnung gestellt.

Für die Projektbegleitkosten, wie z.B. die Planung und Erstellung des Projektberichtes, das Saatgut und Pflanzmaterial sowie für weitere Projektnebenkosten (Projektbegleitung, Beratung) werden keine Vernetzungs-Gelder ausbezahlt. Die Finanzierung dieser Kosten muss durch die Projektträgerschaft sichergestellt werden und ist ebenfalls im Finanzierungskonzept darzustellen.

9. Prüfung, Kontrolle und Weiterführung von Vernetzungsprojekten

Die Projektträgerschaft hat dem Landwirtschaftsamt bis zum 31. Oktober des vor dem Projektbeginn liegenden Jahres ein Projektgesuch (Projektbericht und weitere Unterlagen wie Pläne etc.) für ein neues Vernetzungsprojekt oder ein Verlängerungsgesuch für bestehende Projekte einzureichen. Die dafür erforderlichen Inhalte werden in der Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes sowie in der vorliegenden kantonalen Richtlinie zu Vernetzungsprojekten beschrieben.

Das LWA leitet das Projektdossier dem PNA respektive für kantonale Projekte der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) zur Stellungnahme weiter. LWA und PNA prüfen das eingereichte Projekt mittels der *Checkliste für die Genehmigung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen* (Anhang 4 zu den kantonalen Vernetzungsrichtlinien) auf Einhaltung der Kriterien gemäss den vorliegenden kantonalen und eidgenössischen Richtlinien zur Vernetzung. LWA stellt darauf basierend die Genehmigung des Projektes mit allfälligen Auflagen per Verfügung aus.

9.1 Ausrichtung von Beiträgen und Berichterstattung durch Projektträgerschaft

Die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen ist nur für Flächen möglich, welche von den Bewirtschaftern rechtzeitig während der Portalöffnung des jeweiligen Beitragsjahres (gemäss DZV) beim LWA angemeldet worden sind.

Die Projektträgerschaft liefert dem LWA einen schriftlichen Bericht über den Stand der Zielerreichung, die Beratungs- und Informationstätigkeiten und über allfällige geplante Projektänderungen zu folgenden Zeitpunkten ab:

- 8 Jahre nach Projektbeginn (oder nach einer verkürzten Projektperiode gemäss Kapitel 2)
- 4 Jahre nach dem Projektbeginn muss ein Zwischenbericht erstellt werden (Kap. 4, Bst B, Anhang 4 DZV)
- jährlicher Antrag nach Bedarf zur Aufnahme von flächenspezifischen Massnahmen im jeweiligen Beitragsjahr bis spätestens Ende Mai (Ausnahme im ersten Projektjahr siehe Kap. 6.8)
- Dokumentation der Strukturelemente pro Vernetzungsfläche. Die geführte Liste ist freiwillig und dient einer effizienten Kontrolle, damit die bezeichneten Strukturelemente durch den Kontrolleur rascher aufgefunden werden können. Die freiwillige Excel-Liste mit Strukturelementen wird durch die Projektleiter geführt.

Betreffend der digitalen Aufbereitung der BFF im Vernetzungssperimeter gelten die Ausführungen in Kapitel 6.9 (Plan Soll-Zustand) dieser Richtlinien. Geodaten können auf dem kantonalen Web-GIS kostenlos heruntergeladen werden.

Eine Kontrolle der Umsetzungsziele wird durch das Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen zusammen mit dem PNA gemäss Anhang 1, Kapitel 3, Punkt 3.8 der VKKL mindestens alle 8 Jahre vorgenommen. Die Überprüfung der Wirkungsziele mit quantitativ messbaren Daten zur Bestandsentwicklung der Ziel- und Leitarten wird nicht explizit erwartet, da der Aufwand dazu zu gross ist und kaum finanziert werden kann. Bereits vorhandene Daten und quantitative Angaben von Dritten (Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen, kommunale und private Naturschutzorganisationen) können im Schlussbericht aufgenommen werden. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80% erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sonst wird das Projekt nach 8 Jahren (oder einer verkürzten Projektperiode gemäss Kapitel 2) abgebrochen und die Vernetzungsbeiträge werden nicht weiter ausbezahlt.

9.2 Weiterführung der Projekte

Die Zielsetzungen (Wirkungs- und Umsetzungsziele, Massnahmen) sind im Falle einer Weiterführung eines Vernetzungsprojektes zu überprüfen und gemäss Kapitel 6.3 dieser Richtlinien zur Vernetzung anzupassen. Der Projektbericht für die Weiterführung eines Vernetzungsprojektes hat grundsätzlich den Anforderungen der vorliegenden Bestimmungen der kantonalen Vernetzungsrichtlinien zu entsprechen, kann aber auf dem Projektbericht der vorhergehenden Projektphase aufbauen, sofern keine Änderungen vorgenommen werden. Zur Weiterführung des Projekts muss mindestens eine Feldbegehung oder eine Einzel- oder Gruppenberatung gemäss den Vorgaben in Kapitel 7 erfolgen. Die Feldbegehungen können auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden, welche im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgewertet oder neu als BFF angemeldet werden können. Für Vernetzungsprojekte, die vor dem 1.1.2015 gestartet worden sind, ist der Gesuchsbericht für eine mögliche Weiterführung in einer weiteren Projektphase (ab 1.1.2015), den Anforderungen dieser kantonalen Vernetzungsrichtlinien sowie der Vollzugshilfe Vernetzung des Bundes ab dem 1.1.2022 anzupassen.

Kantonale Projekte werden der kantonalen Natur- und Heimatschutz-Kommission zur Genehmigung vorgelegt, diese überprüft und beurteilt auch die Erreichung der Umsetzungsziele anhand der Zwischenberichte nach vier und acht Projektjahren.

9.3 Datenlieferung an Projektträgerschaften (Datenschutz)

Das LWA stellt jährlich spätestens bis Mitte Juni den Trägerschaften eine Liste mit allen angemeldeten Flächen zu. Das LWA schliesst mit den Personen, welche die Daten für die Ausübung ihrer Tätigkeit (Beratung, Co-Finanzierung etc) benötigen, eine Datennutzungsvereinbarung ab. Diese gilt während der Projektlaufzeit bis Projektende. Die Anzahl gewährter Berechtigungen wird auf wenige Personen beschränkt (Projektleitende sowie Behördenvertreter).

Anhang 1: Grundlagen (Verordnungen, Weisungen)

- Verordnung des Bundes über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13), aktuellste Version gemäss www.blw.admin.ch
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.91), aktuellste Version gemäss www.blw.admin.ch
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, (NHG), vom 1. Juli 1966 (SR 451), aktuellste Version gemäss www.bafu.admin.ch
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37), aktuellste Version gemäss www.bafu.admin.ch
- Kantonale Naturschutzverordnung, vom 6. März 1979 (SHR 451.101); aktuellste Version gemäss <http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>
- Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000 (SHR 910.101), aktuellste Version gemäss <http://rechtsbuch.sh.ch/default.htm>
- Vollzugshilfe Vernetzung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom Januar 2015, aktuellste Version gemäss www.blw.admin.ch
- Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb, AGRIDEA, aktuellste Version gemäss www.agridea.ch
- Ziel- und Leitarten (UZL-Arten) gemäss Definition von Agroscope:
(<https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/umwelt-ressourcen/biodiversitaet-landschaft/oekologischer-ausgleich/umweltziele-landwirtschaft.html>)
- Weisung des Bundesamtes für Landwirtschaft für die Verlängerung Übergangsregelung LQ- und Vernetzungsprojekte bis Ende 2025
- Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zum Anhang 4 der DZV betreffend Qualitätsstufe II (jeweils aktuellste Version gemäss www.blw.admin.ch) von
 - Hochstamm-Feldobstbäumen
 - Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden
 - Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
 - Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

BFF	Biodiversitätsförderfläche
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DZV	Direktzahlungsverordnung
GIS	Geographisches Informationssystem
GSchG	Gewässerschutzgesetz
KNHK	Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQPSH	Landschaftsqualitätsprojekt Schaffhausen
LwG	Landwirtschaftsgesetz
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
PNA	Planungs- und Naturschutzamt
TWW	Inventar der Trockenwiesen und -Weiden
VKKL	Verordnung zur Koordination der Kontrollen in der Landwirtschaft

Anhang 3: Bewirtschaftungsmassnahmen zur Förderung von wichtigen Ziel- und Leitarten in Vernetzungsprojekten

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen in Kapitel 7.4 dieser Richtlinien.

In jedem Vernetzungsprojekt ist pro BFF-Typ mindestens eine Massnahme aus untenstehender Liste für die Vernetzung zu bestimmen (Ausnahmen vergl. Kapitel 7.4) für alle BFF-Typen gibt es neu **Basismodule**, die zwingend als Grundvoraussetzung gelten und welche **mit einem zusätzlichen Wahlmodul** kombiniert werden müssen.

Für die bessere Unterscheidung von Basismodul und Wahlmodul wurden diese jeweils grün (Basismodul) und blau (Wahlmodul) eingefärbt.

Weitere Massnahmen können die Trägerschaften im Einzelfall nach Absprache mit dem Landwirtschaftsamt und dem PNA vereinbart werden, sofern sie zur Förderung bestimmter Arten dienen. Diese Massnahmen müssen mindestens gleichwertig zu den nachfolgend aufgeführten Massnahmen sein und können auch weiterführende Bestimmungen enthalten.

1. Massnahmen auf Grünland

BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Wiesen / wenig intensiv genutzte Wiesen / Uferwiesen
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Altgrasstreifen (Rückzugsstreifen, Altgrasbestand) und Verbot Mähaufbereiter
Bemerkungen	<p>Ein Altgrasstreifen ist zwingend die Grundvoraussetzung für alle extensiven und wenig intensiven Wiesen, sowie Uferwiesen in allen Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen, dazu müssen projektspezifisch weitere Massnahmen aus nachfolgender Liste definiert werden (Wahlmodul).</p> <p>Der Mähaufbereiter darf nicht verwendet werden. Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.</p>
Ziel- / Leitarten	Feldhase, bodenbrütende Vögel, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Insgesamt werden bei jedem Schnitt 10% der Wiese als Altgrasstreifen stehen gelassen. Der Altgrasstreifen gilt pro Bewirtschaftungseinheit (nicht pro Parzelle). Der Altgrasstreifen ist jährlich zu wechseln und muss überwintern auch nach einer Herbstweide. Bei wüchsigen Flächen besteht die Möglichkeit den Streifen pro Schnitt zu wechseln, allerdings muss dieser eine angemessene Höhe aufweisen (mind. kniehoch) und klar ersichtlich sein. Eine Herbstweide ist nur bei guten Bodenbedingungen möglich (trockene Verhältnisse, nur bis 30. November), und der Altgrasstreifen muss nach allfälliger Herbstweide noch gut sichtbar sein.

BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Wiesen / wenig intensiv genutzte Wiesen / Uferwiesen
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Später Schnitt
Ziel- / Leitarten	Spätblühende Pflanzen, bodenbrütende Vögel, Schmetterlinge, Wildbienen, Heuschrecken
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der erste Schnitt erfolgt frühestens zwei Wochen nach dem offiziellen Schnitttermin. Die zu fördernden Pflanzen müssen im Bestand vorkommen. Für wenig intensiv genutzte Wiesen (Zielvegetation Fromental- oder Trespenwiese) ist ein später Schnitt eher kontraproduktiv.
Bemerkungen	Geeignet vor allem für sehr magere Wiesen. Vorbehalten sind Flächen, auf welchen bereits ein NHG-Vertrag für späten Schnitt besteht oder wo andere Schnittzeitpunkte nach NHG-Vertrag bestehen.

BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Wiesen / wenig intensiv genutzte Wiesen / Uferwiesen
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen
Ziel- / Leitarten	Bodenbrütende Vögel, Schmetterlinge, Heuschrecken
Bewirtschaftungsart / Pflege	Über ein Nutzungskonzept wird per Vereinbarung mit dem Landwirtschaftsamt und dem PNA sichergestellt, dass sich geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche ablösen. Grundsätzlich gilt im Kanton Schaffhausen der 15. Juni als frühester Schnittzeitpunkt (nach Anhang 4 A Ziffer 1.1 DZV). Ein Schnitt vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt ist nur in Ausnahmefällen zugelassen und muss durch den Kanton bewilligt werden. Spätere Schnittzeitpunkte sind möglich und müssen für das ganze Projektgebiet einheitlich festgelegt werden.

BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Weiden / Streueflächen
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Verbot Mähaufbereiter
Ziel- / Leitarten	Honigbienen und Wildbienen, Heuschrecken, Amphibien, Reptilien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der Mähaufbereiter darf nicht verwendet werden. Bei extensiven Weiden sind nur Säuberungsschnitte erlaubt. Geräte, bei welchen der Mähaufbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden.

BFF-Typ(en)	Extensiv genutzte Wiesen / wenig intensiv genutzte Wiesen / Extensiv genutzte Weiden / Uferwiesen
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Kleinstrukturen aus Stein, Asthaufen, Tümpel etc.
Ziel- / Leitarten	Pilze, Flechten, Wildbienen, Heuschrecken, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	<p>Mindestens eine Kleinstruktur pro 30 Aren gemäss Merkblatt Kleinstrukturen in Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen. Bei Flächen, die kleiner sind als 30 Aren, ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Grössen der Kleinstrukturen sind im Merkblatt festgelegt und weisen jedoch eine minimale Grösse von 2m² auf. Hecken können nur als Strukturelement gezählt werden, wenn sie nicht als Hecke-, Feld- und Ufergehölz angemeldet sind respektive den DZV-Anforderungen einer Hecke nicht entsprechen, gemeint sind z.B. Einzelbüsche und Gebüschgruppen oder eine Hecke ohne Krautsaum. Hochstamm- und Einzelbäume können als Strukturen angerechnet werden auch wenn sie bereits als Hochstamm- oder Einzelbaum gemäss DZV beitragsberechtigt sind. Ein Baum gilt als eine Struktur.</p> <p>Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar kleiner ist als 1 Are (bei extensiven Weiden und Uferwiesen bis zu 20 %) können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden.</p>

BFF-Typ(en)	Streueflächen
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Wandernder Altgrasstreifen (Rückzugsstreifen) auf Streueflächen, Verbot Mähauflbereiter
Ziel- / Leitarten	Heuschrecken, Falter, Wildbienen, Spinnen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Beim Schnitt der Streuefläche wird ein Altgrasstreifen von 10 % der Gesamtfläche stehen gelassen. Dieser Rückzugstreifen darf für höchstens zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden. Als Rückzugstreifen ungeeignet sind Bereiche mit invasiven Neophyten (insbesondere Goldruten oder Berufkraut).

BFF-Typ(en)	Streueflächen
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Kleinstruktur auf Streufläche
Ziel- / Leitarten	Pilze, Flechten, Wildbienen, Heuschrecken, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	<p>Mindestens eine Kleinstruktur pro 30 Aren gemäss Merkblatt Kleinstrukturen in Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen. Bei Flächen, die kleiner sind als 30 Aren, ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Grössen der Kleinstrukturen sind im Merkblatt festgelegt und weisen eine minimale Grösse von 2m² auf. Spezifische Strukturen für Streuflächen sind beispielsweise: Gräben, Hochstaudenfluren, Streuehaufen, Asthaufen, Kleinstgewässer (aber keine Steinhaufen, diese wären in Streueflächen Fremdkörper).</p> <p>Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar max. 20% der Bewirtschaftungseinheit entspricht, können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden.</p>

2. Massnahmen auf Ackerland

BFF-Typ(en)	Buntbrachen / Rotationsbrachen
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Mindestbreite bei Bunt- und Rotationsbrachen, kein Mulchen, kein Mähauflbereiter
Ziel- / Leitarten	Feldlerche, Feldhase
Bewirtschaftungsart / Pflege	<p>Mindestbreite: 6 m und mindestens 1 Are gross. Beim Anlegen von neuen Buntbrachen (bewilligte Saatmischung des BLW). Ein lückiger statt dichter Aufwuchs ist erwünscht. Das Schnittgut muss bei Buntbrachen zu Haufen aufgeschichtet werden. Eine Rotationsbrache weist eine Mindestdauer von mindestens zwei Beitragsjahren (mindestens zweijährige Rotationsbrache) auf.</p> <p>Bei starker Verunkrautung / Verbuschung kann der Bewirtschafter beim LWA ein Gesuch für eine Sanierung der Brache stellen (z.B. Mulchen für eine Teilfläche). Das Gesuch wird durch das LWA unter Rücksprache mit dem PNA geprüft. Ein Säuberungsschnitt ist im 1. Jahr nach der Ansaat bei grossem Unkrautdruck möglich. Problemunkräuter und invasive Neophyten sind zu bekämpfen.</p>
Bemerkung	Allfälliges Saatgut ist durch die Bewirtschaftenden zu finanzieren. Bei Rotationsbrachen keine Mindestverpflichtung von 8 Jahren.

BFF-Typ(en)	Ackerschonstreifen
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Mindestbreite bei Ackerschonstreifen
Ziel- / Leitarten	Ackerbegleitflora, Feldlerche, Feldhase, Amphibien, Reptilien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mindestbreite: 6 m und mindestens 1 Are gross. Keine Mindestverpflichtung von 8 Jahren.

BFF-Typ(en)	Saum auf Ackerland
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Kein Mulchen / kein Mähauflbereiter / Schnittgut zu Haufe aufschichten
Ziel- / Leitarten	Blütenpflanzen des Saumes, Kleinsäuger wie Mauswiesel, Hermelin, Reptilien, Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Der Mähauflbereiter und Mulchgeräte dürfen nicht verwendet werden. Geräte, bei welchen der Mähauflbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden. Das Schnittgut muss zu Haufen aufgeschichtet werden. Nach Möglichkeit ist eine Mahd mit dem Balkenmähwerk erwünscht.
Bemerkung	Mindestverpflichtung für die Dauer des Vernetzungsprojekts.

BFF-Typ(en)	Buntbrachen / Rotationsbrachen
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Gestaffelte Pflege / Nutzung
Ziel- / Leitarten	Vögel (Distelfink, Feldlerche, Grauammer, Turmfalke)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Rotationsmahd: Jeweils mindestens 1/3 bis max. 1/2 der Fläche wird im Winter (d.h. einmal jährlich) gemäht oder oberflächlich bearbeitet. Das Schnittgut soll bei Buntbrachen zu Haufen aufgeschichtet werden und kann dann als Kleinstruktur gezählt werden (vgl. auch weiteres BASISMODUL "nicht Mulchen" und "Kleinstrukturen").
Bemerkungen	Diese Massnahme fördert das Vorkommen unterschiedlicher Sukzessionsphasen und eine gute floristische Durchmischung innerhalb der Brache. Im nächsten Winter wird dann rotationsmässig ein anderes Drittel bis maximal die Hälfte gemäht.

BFF-Typ(en)	Buntbrachen / Rotationsbrachen
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Bodenbearbeitung (Ackerflorareservat)
Ziel- / Leitarten	Ackerbegleitflora
Bewirtschaftungsart / Pflege	Jeweils 1/4 bis 1/2 im Winter umbrechen, damit die einjährigen seltenen Ackerflora-Arten des Samenvorrates im Boden wieder spriessen können (in Ausnahmefällen Einsaat von regionalen einjährigen Ackerblumen).
Bemerkung	Unter Einbezug und Beratung des PNA durchzuführen.

BFF-Typ(en)	Buntbrachen / Rotationsbrachen / Saum auf Ackerland
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Kleinstrukturen aus Stein, Asthaufen, mobilen Unkenwannen etc
Ziel- / Leitarten	Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mindestens eine Kleinstruktur pro 30 Aren gemäss Merkblatt Kleinstrukturen in Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen. Bei Flächen, die kleiner sind als 30 Aren, ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Grössen der Kleinstrukturen sind im Merkblatt festgelegt und weisen jedoch eine minimale Grösse von 2m ² auf. Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar kleiner ist als 1 Are, können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden.

BFF-Typ(en)	Saum auf Ackerland
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Turnusweiseweise Mahd
Ziel- / Leitarten	Feldhase, Ackerbegleitflora, Saumvegetation
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mahd in dreijährigem Turnus, jedes Jahr ein Drittel mähen.

3. Massnahmen bei Bäumen und Hecken

BFF-Typ(en)	Hochstamm-Feldobstbäume (Nur für Q1) / standortgerechte Einzelbäume
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Anbringen von artspezifischen Nistkästen
Ziel- / Leitarten	Fledermäuse, Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf
Bewirtschaftungsart / Pflege	Durch artspezifische Nisthilfen sollen die oben aufgeführten Arten Nistmöglichkeiten in der Landwirtschaft vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, wie eine Reinigung vor dem 31. Januar, ist durchzuführen. Mindestens pro 10 angemeldeter Bäume 1 Nisthilfe für Vögel oder Fledermäuse im oder direkt angrenzend an den Obstgarten oder bei einzelnen, verstreut stehenden Obstbäumen 1 Nisthilfe pro 10 angemeldeter Bäume direkt an einem Baum oder im Umkreis von 10m zu einem Baum.
Bemerkungen	Es werden nur artspezifische Nistkästen unterstützt. Die Art des Nistkastens, die Anordnung und der Durchmesser der Einflugöffnung ist relevant und im Merkblatt zu Nisthilfen in Schaffhauser Vernetzungsprojekten festgelegt. Diese Massnahme muss mit einer anderen Massnahme kombiniert werden, bei Hochstamm-Feldobstbäumen mit Qualitätsstufe II kann diese Massnahme nicht als Vernetzungsaufgabe angewendet werden.

BFF-Typ(en)	Hochstamm-Feldobstbäume / standortgerechte Einzelbäume / Hecken-, Feld- und Ufergehölz
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und grossen Bäumen
Ziel- / Leitarten	Flechten, Pilze, Moose, Solitäre Bienen und Wespen (Glänzende Natternkopf-Mauerbiene), Saprophage Schwebfliegen und Käfer (Körnerbock, Bunter Kirschbaum-Prachtkäfer), Fledermäuse, Vögel (Gartenrotschwanz, Wendehals)
Bewirtschaftungsart / Pflege	Bäume mit einem beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand): Bäume, bei denen 1/4 der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume sollten nicht entfernt werden. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind. Abgestorbene Holzteile mit Höhlen sind selten gewordene Nist- und Nahrungshabitate für eine grosse Diversität an Tieren sowie Verankerungsorte für Moose und Flechten.

BFF-Typ(en)	Hochstamm-Feldobstbäume / standortgerechte Einzelbäume
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Kleinstrukturen bei Bäumen
Ziel- / Leitarten	Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege /	Eine Kleinstruktur pro 10 angemeldeter Bäume direkt an einem Baum oder im Umkreis von 10m zu einem Baum. Bei weniger als 10 Bäumen mindestens eine Kleinstruktur. Kleinstrukturen gemäss Merkblatt Kleinstrukturen in Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen. Die Grössen der Kleinstrukturen sind im Merkblatt festgelegt und weisen jedoch eine minimale Grösse von 2m ² auf. Kleinstrukturen können nur einmal für eine Biodiversitätsförderfläche mit Vernetzung angerechnet werden.
Bemerkungen	Kleinstrukturen dienen als Deckungs-, Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsort.

BFF-Typ(en)	Hecken, Feld- und Ufergehölz
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden.
Massnahme	Selektive Pflege von Gehölz und Krautsaum
Ziel- / Leitarten	Dorngrasmücke, Neuntöter, Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen
Bewirtschaftungsart / Pflege	Langsam wachsende Straucharten und Dornensträucher werden durch selektive Pflege gefördert, schnellwüchsige Arten periodisch und abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Differenzierte Pflege des Krautsaumes: <i>Pflege/Bewirtschaftung Säume</i> ² : Mahd der 1. Hälfte wie extensive Wiese, Mahd der 2. Hälfte ab Mitte August oder Beweidung ab September, die Hälften im darauffolgenden Jahr tauschen. Bei extensiver Weide gilt bei Säumen folgende Regelung: Beweidung des Saums erste Hälfte ab Mitte Juni möglich, 2. Beweidung ab Mitte August möglich. Das Schnittgut ist in jedem Fall vom Krautsaum abzuführen.

BFF-Typ(en)	Hecke, Feld- und Ufergehölz
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Kleinstrukturen in Hecken, Feld- und Ufergehölz
Ziel- / Leitarten	Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Anlage von z.B. Ast- und Steinhäufen (Entweder mindestens 1 Struktur pro 50 Laufmeter Hecke, aber mindestens 1 Struktur pro angemeldete Heckenfläche < 50 Laufmeter süd-, südwest- oder südostexponiert, im Grenzbereich zwischen Hecke und Krautsaum. Kleinstrukturen gemäss Merkblatt Kleinstrukturen in Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen. Die Grössen der Kleinstrukturen sind im Merkblatt festgelegt und weisen jedoch eine minimale Grösse von 2m ² auf.

² Gemäss Kirmer et al. (2019): Praxisleitfaden zur Etablierung und Aufwertung von Säumen und Feldrainen, S. 22 ff (www.offenlandinfo.de)

4. Massnahmen in Rebflächen

BFF-Typ(en)	Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt (Variante 1)
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Kleinstrukturen: Trockenmauern, Steinhaufen, unbewachsene Lehm- und Erdböschungen, Gebüschgruppen
Ziel- / Leitarten	Wildbienen, Spinnen, Schnecken (Weisse Turmschnecke, Quendelschnecke), Reptilien; Amphibien, wie z.B. Geburtshelferkröte
Bewirtschaftungsart / Pflege	Mindestens eine Kleinstruktur pro 30 Aren. Bei Flächen, die kleiner sind als 30 Aren, ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Kleinstrukturen gemäss Merkblatt Kleinstrukturen in Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen. Die Grössen der Kleinstrukturen sind im Merkblatt festgelegt und weisen jedoch eine minimale Grösse von 2m ² auf. Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar kleiner ist als 1 Are, können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden. Kleinstrukturen können bis max. 50m zur zugehörigen Rebfläche gezählt werden, sofern sie auf der eigenen Betriebsfläche liegen. Hecken können nur als Strukturelement zählen, wenn sie nicht den Anforderungen als Hecke entsprechen, gemeint sind Einzelbüsche und Gebüschgruppen. z.B. ein Gebüsch oder eine Hecke ohne Krautsaum. Hochstamm- und Einzelbäume können als Strukturen angerechnet werden auch wenn sie bereits als Hochstamm- oder Einzelbaum gemäss DZV beitragsberechtigt sind. Für Trockenmauern gelten die Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.2.3 der DZV.

BFF-Typ(en)	Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt (Variante 2)
BASISMODUL	Dieses Modul ist zwingende Grundvoraussetzung für diesen BFF-Typ und muss mit einem anderen Wahlmodul kombiniert werden
Massnahme	Zurechnungsfläche als Dauerwiese mit Strukturen
Ziel- / Leitarten	Wildbienen, Spinnen, Schnecken (Weisse Turmschnecke, Quendelschnecke), Reptilien; Amphibien, wie z.B. Geburtshelferkröte
Bewirtschaftungsart / Pflege	Die Vernetzung einer Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt ist nur auf Dauerwiesen möglich, welche mind. 6m breit ist und mind. 1 Are umfasst sowie wenn die Dauerwiese mind. 5% der angrenzenden Rebfläche umfasst. Die Dauerwiese darf nicht gemulcht werden und der Mähaufbereiter ist verboten. Zudem muss die Dauerwiese die notwendigen Strukturen aufweisen. Mindestens eine Kleinstruktur pro 30 Aren gemäss Merkblatt Kleinstrukturen in Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausen. Bei Flächen, die kleiner sind als 30 Aren, ist mind. eine Kleinstruktur anzulegen. Die Grössen der Kleinstrukturen sind im Merkblatt festgelegt und weisen jedoch eine minimale Grösse von 2m ² auf.

BFF-Typ(en)	Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt
WAHLMODUL	Wahlmodule sind zur Kombination mit einem BASISMODUL vorgesehen
Massnahme	Nisthilfen/Fortpflanzungshilfe für den Wiedehopf³, Wendehals⁴, Wildbienen, Amphibien (Unken)
Ziel- / Leitarten	Wiedehopf, Wendehals, Wildbienen, Amphibien
Bewirtschaftungsart / Pflege	Es ist pro Bewirtschaftungseinheit mindestens eine Nisthilfe für den Wendehals oder eine Niststruktur (Wildbienen-nisthilfen oder offener Boden) für Wildbienen oder eine mobile Unkenwanne zu installieren. Falls ein Rebhäuschen auf der Bewirtschaftungseinheit vorhanden ist, kann anstatt einer anderen Niststruktur/Fortpflanzungshilfe auch eine Nistgelegenheit für den Wiedehopf angebracht werden.

5. Massnahmen für Regionsspezifische BFF

Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen und entsprechende Massnahmen können durch die Trägerschaften in den einzelnen Regionen vorgeschlagen werden. Diese müssen in Absprache mit dem Landwirtschaftsamt und dem Planungs- und Naturschutzamt dem Bundesamt für Landwirtschaft zur Bewilligung vorgelegt werden.

³ <https://artenfoerderung-voegel.ch/wiedehopf.html>

⁴ <https://artenfoerderung-voegel.ch/wendehals.html>

Anhang 4: Checkliste zur Genehmigung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen

Checkliste für die Beurteilung von Vernetzungsprojekten im Kanton Schaffhausen, Grundlage für die Genehmigung ist die Erfüllung der Auflagen unter „Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen“. Grundsätzlich beurteilen das PNA und das Landwirtschaftsamt die Vernetzungsprojekte, ausser bei kantonalen Projekten, wo anstelle des PNA die KNHK tritt.

Vernetzungsprojekt		Datum/Visum PNA	Datum/Visum LA
Bereich	Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen	PNA	LA
Perimeter	Der Perimeter entspricht einer oder mehreren Gemeinden oder ist naturräumlich sinnvoll abgegrenzt, oder schliesst eine Lücke zwischen bestehenden Vernetzungsprojekten. Jede Parzelle ist genau einem Projekt zugeordnet.		
Projektor- ganisation	<i>Das Umsetzungskonzept enthält Aussagen:</i>		
	- zur Projektträgerschaft;		
	- zu den Projektverantwortlichen und deren Aufgaben;		
	- zum Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;		
	- zu den Umsetzungsschritten (Zeitplan, Meilensteine, Zwischenbericht, Schlussbericht) und wie die Umsetzungsziele erreicht werden können;		
	- zur Organisation der Beratung (minimal Einzelberatung oder Gruppenberatung bis 10 Personen)		
	- zum Abschluss der Vereinbarungen mit den Landwirten		
Träger- schaft	Die Trägerschaft ist definiert		
Beratung	Es ist erläutert, in welcher Form und durch wen die Betriebe beraten werden.		
Felderhe- bungen	Das Vorkommen der Ziel- und Leitarten ist dokumentiert.		
	Es ist ersichtlich, wo die Arten vorkommen und aus welchen Quellen die Daten zu den Artenvorkommen stammen.		
	Die Daten sind nicht älter als 8 Jahre und sind falls nötig durch eigene Felderhebungen ergänzt.		
	Das Projekt führt auf, in welchem Ausmass und in welcher Form Felderhebungen stattgefunden haben.		

Bereich	Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen	PNA	LA
Ziel- und Leitarten	Für alle vorhandenen Lebensräume sind Ziel- und Leitarten definiert und die regional prioritären Arten sind berücksichtigt.		
	<i>Die nachstehenden Datengrundlagen wurden einbezogen:</i>		
	- Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF)		
	- Evaluation Handlungsarten für Artförderungsprojekte im Kanton Schaffhausen.		
	- Listen der kantonal geschützten freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung		
	- Info Flora		
	- Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (Karch);		
	- Umweltziele Landwirtschaft - Arten (UZL-Arten)		
	- Liste der Aktionsplanarten und prioritären Arten der FNS		
	<i>Die Arten sind umschrieben:</i>		
	- Ziel- oder Leitart;		
	- geeignete Lebensräume;		
	- Heutige/potenzielle Vorkommen (siehe auch Felderhebungen)		
	- Fördermassnahmen (im Rahmen des Vernetzungsprojekts, evtl. weitere);		
	- Wirkungsziele (Erhalt, Förderung, Wiederansiedlung)		
Fördergebiete	Die Herleitung der Fördergebiete aus den Ziel- und Leitarten und den vorhandenen Lebensräumen ist nachvollziehbar.		
	<i>Die Fördergebiete berücksichtigen zudem:</i>		
	- Naturschutzflächen und weitere ökologisch wertvolle Flächen sowie deren Pufferung und Arrondierung;		
	- Ackerbaugebiete mit Potenzial zur Förderung der Biodiversität;		
	- Gewässer und Waldränder		

Checkliste Vernetzungsprojekt:

Bereich	Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen	PNA	LA
Massnahmen	Die Herleitung der Massnahmen von den Anforderungen der Ziel- und Leitarten ist nachvollziehbar.		
	Die Massnahmen entsprechen den kantonalen Vernetzungsrichtlinien, Anhang 3.		
	Bei abweichenden Massnahmen ist die Gleichwertigkeit durch die Projektträgerschaft aufzuzeigen.		
Projektbericht	<i>Die folgenden Elemente sind im Projektbericht aufgeführt:</i>		
	- Biodiversitätsförderflächen, einschliesslich der jeweiligen Qualitätsstufe;		
	- in den Inventaren des Bundes, Kantons und der Gemeinde aufgeführte Objekte;		
	- bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;		
	- Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen;		
	- Bekannte Vorkommen der im Vernetzungsprojekt definierten Ziel- und Leitarten und weiterer geschützten bzw. bedrohten Tier- und Pflanzenvorkommen;		
	- Wildtierkorridore, Wildwechselstellen.		
	Die Analyse des Ausgangszustandes ist nachvollziehbar.		
	Defizitgebiete sind aufgeführt.		
	Synergien zu anderen Projekten sind aufgezeigt und die Koordination ist gewährleistet.		
Zielwerte	Die Zielwerte für BFF und ökologisch wertvolle BFF sind aus den Unterlagen ersichtlich.		
	Falls nötig, sind Zielwerte für Fördergebiete im Ackerbau (und ev. im Rebbau) definiert.		
	Die Herleitung der Zielwerte für den Ackerbau (und ev. Rebbau) ist nachvollziehbar.		
Allgemeine Bemerkungen:			

Bereich	Kriterien für die Prüfung der Projektunterlagen	PNA	LA
Voraussetzungen für den Vernetzungsbeitrag	<i>Im Projektbericht wird auf diese Voraussetzungen hingewiesen:</i>		
	- Vereinbarung mit der Trägerschaft		
	- Anlage der Fläche gemäss Sollplan (Fördergebiete) / Anforderungen des Vernetzungsprojekts erfüllt (Massnahmen)		
	- Mähaufläckerungsverbot		
	- Beitragsberechtigung nur wenn langfristiger Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel sichergestellt ist		
Finanzierung	<i>Die Finanzierung ist sichergestellt für:</i>		
	- die Ausarbeitung der Projektunterlagen;		
	- die fachliche Beratung und Information der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen;		
	- die Ausarbeitung der Vereinbarungen;		
	- die Erfassung der Daten für die Auszahlung der Beiträge;		
	- die Restfinanzierung der Vernetzungsbeiträge ausserhalb der Fördergebiete für Biodiversitätsförderflächen (BFF);		
	- alle Massnahmen entsprechen den gültigen kantonalen Richtlinien;		
	- allfällig geplante Wirkungskontrollen (floristische und faunistische Aufnahmen);		
	- allfällige spezielle Massnahmen (z.B. Pflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen, Aufwertung von Wiesen, Förderung von speziellen Arten);		
	- die Berichterstattung, inklusive Schlussbericht;		
	- die Öffentlichkeitsarbeit		
Allgemeine Bemerkungen:			